

DML-Rundbrief

Für Mitglieder und Freunde der Deutschen Muslim-Liga e.V.

وَأَعْتَصِمُوا بِحَبْلِ اللَّهِ جَمِيعًا وَلَا تَفَرَّقُوا
Halte fest am Seil Gottes und ertzweife Euch nicht
(Korän Sure III, 103)

11. Jahrgang Nr. 02/2001 (Nr. 75)

März/April 2001 - Muharram/Safar 1422

Werteerziehung in einer pluralistischen Gesellschaft

Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Von Dr. Ayyub Axel Köhler

Warum Religionsunterricht?

Werte sind in weltanschaulichen Zusammenhängen begründet. Von dort her bekommen sie ihre Geltung. Wertbezogenes Handeln entsteht innerhalb der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Der Staat kann keine Werte diktieren, denn für ihn gilt das grundgesetzliche Gebot staatlicher religiös-weltanschaulicher Neutralität (Artikel 4 GG). Der Staat muss also auf die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Wertepotential der Gesellschaft zurückgreifen. Damit ist Religion nicht bloß etwas Privates – **Religion ist eine öffentliche Angelegenheit.** Und deshalb muss dem Staat daran gelegen sein, eine entsprechende individuelle Orientierung, Bildung und Entwicklung zu fundieren und zu fördern. Dazu dient der Religionsunterricht. Der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ist denn auch wertbezogen – also keineswegs wertneutral. Er wird zwar unter staatlicher Aufsicht aber in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt (Artikel 7 (3) GG).

Gerade in der heutigen Zeit ist Identitätsbildung, Werteerzie-

hung und Sinnvermittlung von herausragender Bedeutung. Die Säkularisierung hat ein Werte-Vakuum hinterlassen (Säkularisationsschäden), so dass wieder eine Nachfrage nach in erster Linie transzendentaler Wertedefinitionen und Sinnorientierung besteht. Und: Die moderne Gesellschaft mit ihren bisher ungeahnten wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten kann sich sehr schnell gegen sich selbst wenden, wenn sie nicht auch von überzeugenden und nachhaltigen religiösen bzw. weltanschaulichen Bindungen begleitet wird. Dieser Prozess muss schon in der Schule beginnen. **Es gilt auch zu bedenken, dass das Elternhaus meist nicht in der Lage ist, allen Schulformen und Jahrgangsstufen entsprechend, ihre häusliche Werteerziehung an den altersentsprechenden und sachgemäßen Ausbildungsstand ihrer Kinder anzupassen.** Hier hat die Schule notwendigerweise eine kompensatorische bzw. unterstützende oder ergänzende Funktion zu erfüllen.

Rahmenbedingungen

Zu den wichtigsten Rahmenbedingungen im Sinne der Verständ-

igung und der Befriedung der pluralistischen Gesellschaft

- sollte die religiöse Bildung an öffentlichen Schulen weder dem Staat noch den einzelnen Religionsgemeinschaften jeweils alleine überlassen werden. Diese muss möglichst transparent sein und öffentlich erfolgen. Deswegen müssen die Lehrpläne, die von den Religionsgemeinschaften erstellt wurden, mit dem Staat abgestimmt, der Unterricht und die Lehrer unter Schulaufsicht gestellt und die Ausbildung der Lehrer auf solide Grundlagen gestellt werden.
- Die Freiheit, sich für oder gegen die Teilnahme am Unterricht zu entscheiden (vergl. Artikel 4 GG), muss dabei erhalten bleiben.

Die neue Situation

In der letzten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts hat sich in Deutschland ein Trend weg vom Religionsunterricht an deutschen Schulen abgezeichnet. Dagegen sind aus den eben skizzierten Gründen Christen und Muslime in Deutschland Sturm gelaufen. Krasse Beispiele für diese Fehlentwicklungen sind die Bundesländer Brandenburg mit dem Fach LER und Hamburg mit dem sog.

© Deutsche Muslim-Liga e.V.

(Der Rundbrief wurde 1990 von Abdullah Leonhard Borek gegründet; Email: borek@batelco.com.bh).

Herausgeber: © Deutsche Muslim-Liga e.V., Postfach 1142, 26759 Hinte,

Tel. / Fax (04925) 1623 - Email: mail@deutsche-muslim-liga.de

Redaktion: Abdullah Leonhard Borek, Abdul Hadi Ch. Hoffmann, Dr. Axel Ayyub Köhler

Bankverbindung: Konto Nr. 120 428 Hamburgische Landesbank BLZ 200 500 00.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder.

neutralen "Religionsunterricht für alle".

Während sich die Kirchen noch mehr oder weniger erfolgreich gegen diese Entwicklungen zur Wehr setzen können, kämpft eine andere Religionsgemeinschaft einen bisher aussichtslosen Kampf, wie beispielsweise die Muslime in NRW. Die NRW-Regierung beschreitet hier den Weg der Verstaatlichung des islamischen Religionsunterrichts. Sie hat seit den 80er Jahren in ihrem Institut für Schule und Weiterbildung in Soest ein staatliches Curriculum für eine religiöse Unterweisung der muslimischen Schüler ohne Beteiligung der betroffenen Muslime in NRW entwickeln lassen, nach dem jetzt in einem (dauernden) Versuchsprogramm muslimische Kinder unterrichtet werden. In NRW sind derzeit ca. 250 000 in ganz Deutschland 700 000 SchülerInnen betroffen. Die rechtsstaatliche Lösung des Problems wäre die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.

Voraussetzungen für einen islamischen Religionsunterricht:

Der islamische Religionsunterricht an öffentlichen Schulen muss in **deutscher Sprache** erfolgen und **unter der Aufsicht der deutschen Schulbehörden** stehen. Ausdrücklich sind diesbezügliche Verträge, Abmachungen mit ausländischen Regierungen in bezug auf den islamischen Religionsunterricht abzulehnen und bestehende Regelungen zu korrigieren. Die deutsche Souveränität darf durch entsprechende Verträge bzw. Abmachungen mit ausländischen Regierungen nicht angetastet werden. **Die Kulturkompetenz der Bundesländer darf durch ausländische Einflussnahme nicht geschmälert werden.**

Die Verantwortung für Inhalt, Didaktik und Durchführung des islamischen Religionsunterrichts darf liberalen Grundsätzen zufolge nicht vom Staat bestimmt werden (vergl. Negativbeispiel NRW). **Die Religionsgemeinschaften bestimmen Inhalt, Didaktik und Durch-**

führung des islamischen Religionsunterrichts selbst.

Eine Besonderheit des Religionsunterrichts ist zu beachten: Der islamische Religionsunterricht betrifft in erster Linie ausländische Mitbürger. **Der islamische Religionsunterricht muss direkt und indirekt integrativ wirken.**

Probleme:

Es fehlen **qualifizierte islamische Lehrkräfte**. Aus diesem Grund ist parallel zur Erarbeitung der rechtlichen Voraussetzungen und der praktischen Einführung des islamischen Religionsunterrichts die Errichtung von **islamischen Lehrstühlen an deutschen Hochschulen** zum Zweck der Lehrerausbildung zu forcieren.

Ohne an deutschen Universitäten ausgebildete islamische Lehrkräfte sollte in einer Übergangszeit eine **Kommission der Muslime** für die Erstellung und Autorisierung der Lehrpläne, Erteilung der Lehrbefugnis, Beaufsichtigung von Lehrern und die Übernahme der Verantwortung für die Gestaltung des Unterrichts sowie die Fortbildung von Lehrkräften zuständig sein. Hier waren die Muslime gefordert und stehen bereit.

Beispiel für die Vorleistungen durch die beiden islamischen Spitzenverbände:

Eine Kommission für den islamischen Religionsunterricht (KIRU) wurde bereits zusammen vom Islamrat und dem Zentralrat der Muslime (ZMD) gegründet und erfüllt bundesweit die Aufgabe als Ansprechpartner für die Behörden in Fragen des Religionsunterrichts. Sie wurde für eine Übergangszeit gebildet, in der noch keine an deutschen Akademien ausgebildeten Lehrkräfte verfügbar sind und in der auch „Katecheten“ den Unterricht abhalten können, wie sie beispielsweise das Schulorganisationsgesetz NRW (§32, Abs. 5) vorsieht. **Unterdessen liegt auch ein islamischer Lehrplan vor, der vom pädagogischen Fachausschuss des Zentralrats der Muslime in Deutschland erstellt wurde. D.h., ein von Muslimen erstellter**

islamischer Lehrplan liegt vor und ein repräsentativer und kompetenter islamischer Ansprechpartner ist vorhanden.

Mit der Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen betreten Bund, besonders aber die Länder, rechtliches Neuland. Das Verhältnis zwischen Staat und christlichen Kirchen hat sich in Deutschland über Jahrhunderte entwickelt, institutionalisiert und eingespielt. Dieser historische und spezifisch kirchliche Hintergrund kann aber **nicht** Ausgangspunkt und Schema für das Verhältnis des Staates zu anderen Religionen, insbesondere zum Islam, sein. **Unserer freiheitlichen Verfassung nach darf der Staat keine Religionsgemeinschaft oder deren Organisationen zwingen, eine ihr nicht gemäße Struktur anzunehmen.** Der Gesetzgeber steht im Zusammenhang mit der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts vor der Aufgabe, nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung originäre Regelungen für sein Verhältnis zu den Religionsgemeinschaften zu schaffen. Es besteht dann aber immer noch die Gefahr, dass der Staat durch falsche Prämissen (z.B. bei der Definition, was eine Religionsgemeinschaft ist) die Muslime so behandelt, wie es ihm bequem ist. Hier gilt es, wachsam zu bleiben. Schließlich wurden bisher gerade in dem Prozess der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts (besonders in NRW) sowohl die Verfassung umgangen als auch die Muslime mit fadenscheinigen Begründungen hintergangen. **Unterdessen ist die Einführung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts zum Prüfstein für die Freiheitsrechte und die Rechtsstaatlichkeit geworden.**

Gute Aussichten:

Wenn es um die Erhaltung von Freiheit und des Rechts auf Religionsunterricht an öffentlichen Schulen geht (Wahrung und Schutz der verfassungsmäßigen Freiheits-

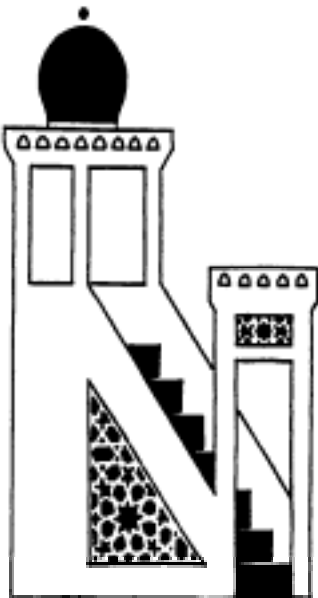
rechte), herrscht Einmütigkeit zwischen den Muslimen und den Kirchen in Deutschland. Die Kirchen unterstützen denn auch die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts. In Berlin und in Nordrhein-Westfalen versuchen die Muslime ihr Recht auf Erteilung eines ordentlichen islamischen Religionsunterrichts vor Gericht zu erstreiten.

Unterdessen haben auch die Parteien die Muslime für sich entdeckt und es hat sich die Erkenntnis

durchgesetzt, dass es ohne islamischen Religionsunterricht wohl doch nicht mehr geht. In Bayern gibt es beispielsweise einen von der Regierung initiierten „Runden Tisch“, an dem die großen islamischen Verbände (an dem sich die staatlich-türkische Vereinigung DITIB leider nicht beteiligt) und die lokalen islamischen Vereinigungen gemeinsame Positionen zum islamischen Religionsunterricht in Bayern entwickeln und als Ansprechpartner für den Staat die-

nen. In Baden-Württemberg gibt es auch einen solchen Runden Tisch und auch in anderen Bundesländern wird dieses Modell der Kooperation mit den Muslimen auf dem Gebiet des islamischen Religionsunterrichts „angedacht“. Es ist also von einem einheitlichen Vorgehen der zuständigen Länderministerien auszugehen. Die Muslime müssen nun ebenfalls über die Ländergrenzen hinweg eine einheitliche Strategie entwickeln.

Fragen aus dem Alltag der Muslime



Nachstehend behandeln wir wiederum Fragen, die wir für in nicht-islamischen Ländern lebende Muslime von allgemeinem Interesse halten. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei nicht um „fatwas“ handelt, sondern um allgemeine Informationen, die den Muslimen bei ihrer Lebensgestaltung helfen sollen. Fragen und Antworten sind vorwiegend, aber nicht ausschliesslich dem INTERNET entnommen, wie auch z.T. arabischen Zeitungen. Direkt an uns gerichtete Fragen werden in Zusammenarbeit mit qualifizierten Theologen beantwortet.

Wir weisen auch darauf hin, dass wir nicht auf eine bestimmte Rechtsschule (madhab) festgelegt sind, da wir anderenfalls auf die grosse Bandbreite der islamischen Jurisprudenz verzichten würden, die uns zur Lösung von Problemen unserer Zeit zur Verfügung steht.

Eine Einladung an unsere Leser:

Wenn Sie an dieser Stelle bestimmte Themen behandelt sehen wollen, sind wir für entsprechende Anregungen dankbar. Persönliche Fragen beantworten wir auch gern individuell, soweit diese sich nicht zur Veröffentlichung eignen und wir dazu im Einzelfall in der Lage sind. Ihre Fragen und Kommentare helfen uns Themen zu wählen, die den tatsächlichen Interessen und der Lebenssituation unserer Leser Rechnung tragen.

Diese Rubrik wird redaktionell von Abdullah Borek betreut.

Vorstellung von Kandidaten für politische Ämter

Frage: Wäre es aus islamischer Sicht vertretbar, Kandidaten für ein politisches Amt im Rahmen einer Veranstaltung einer Moscheegemeinde vorzustellen?

Antwort: Mit der wachsenden Zahl von Muslimen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die auch das Wahlrecht besitzen, ist das eine Frage, mit der sich die Muslime in Deutschland früher oder später auseinandersetzen müssen. Bisher hat sich diese Frage nur im Zusammenhang mit den politischen

Parteien in den Herkunftsländern der in Deutschland lebenden ausländischen Muslime gestellt.

Dieses Thema wurde (und wird) in mehr oder minder starkem Maße von interessierten Gruppen in z.T. unverantwortlicher Weise instrumentalisiert.

Unter den in Deutschland aufgewachsenen Muslimen fremder Herkunft lockern sich mit der Zeit naturgemäß die Bindungen zum Herkunftland ihrer Vorfahren, so dass auch das Interesse am

dortigen politischen Geschehen nachlässt. Eine passive oder gar aktive Beteiligung am politischen Geschehen in der neuen Heimat erhält daher einen grösseren Stellenwert.

Diesem Thema wurden in den vergangenen Jahren im Rundbrief mehrere Artikel und Stellungnahmen gewidmet. Es muss einfach zur Kenntnis genommen werden, dass die Muslime Bestandteil der deutschen Gesellschaft sind und sie politisch mitgestalten müssen,

wenn sie ihre berechtigten Forderungen an diese Gesellschaft einbringen wollen.

Analog zum dem, was unsere Schwestern und Brüder z.B. in den USA machen (die dortigen politischen Rahmenbedingungen sind selbstverständlich andere) gibt es keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Vorstellung von geeigneten Kandidaten durch eine Moscheegemeinde. Das darf aber

nicht zu einer Wahlempfehlung und Parteinarbeit für einen bestimmten Kandidaten führen; die Wähler müssen frei entscheiden können und sollten solche vorgestellten Kandidaten sehr genau über deren Einstellung zu bestimmten gesellschaftlichen Standpunkten unter Berücksichtigung islamischer Grundvorstellungen befragen, z.B. Abtreibung, Legalisierung homosexueller Lebens-

gemeinschaften usw. Die Kandidaten können sowohl Muslime als auch Nichtmuslime sein.

Eine islamische Vereinigung oder Moscheegemeinde sollte sich aber ganz klar aus parteipolitischer Betätigung heraushalten, zumal sie in der Regel als religiöse Vereinigung eingetragen und deswegen als gemeinnützig anerkannt ist; diesen Status sollte sie auf keinen Fall gefährden.

Kleiderfrage

Frage: Jemand sagte mir, es sei Frauen strikt verboten Hosen zu tragen, ganz besonders Jeans, und zwar selbst im Haus in Gegenwart ihres Ehemannes. Stimmt das? Wie sieht das mit Hosen aus, wenn mich nur andere Frauen sehen?

Antwort: Hinter der verschlossenen Wohnungstür und in Gegenwart ihres Ehemannes kann eine Frau anziehen, was ihr und ihrem Mann gefällt. Das geht niemanden etwas an. Ausserhalb der Woh-

nung und in Gegenwart anderer Leute, die nicht "mahram" sind, sollte eine Kleidung getragen werden, die den ganzen Körper bedeckt und nicht figurbetont ist. Wenn Hosen oder Jeans locker sitzen, ist dagegen überhaupt nichts einzuwenden. Es wird empfohlen dann ein Hemd oder eine Bluse über der Hose/Jeans zu tragen, die die Hüften bedeckt.

Das Problem sind somit nicht die Jeans, sondern deren Zuschnitt

und die Art, in der sie den Körper bedecken oder entblößen. Einige traditionelle Kleidungsstücke wie Schalwars usw. sind in dieser Hinsicht genauso zu beanstanden wie enge Jeans.

Es kommt im Grundsatz daher nicht darauf an, ob man westliche oder orientalische Kleidung trägt, sondern dass der damit erzielte Grad der Bedeckung den islamischen Kleidervorschriften entspricht.

Was andere schreiben:

Unter der Überschrift "Gesund beten" schrieb DER SPIEGEL in seiner Ausgabe Nr. 14/2001 vom 2.4.01 auf Seite 181:

Beten hilft, zumindest bei Muslimen mit verschlissenen Knien. Die können nämlich laut einer neuen Studie aus den Vereinigten Arabischen Emiraten das Gelenk besser bewegen als Ungläubige, die an demselben Problem leiden. Ein möglicher Grund für die gute Mobilität, so die Autoren der Studie: Gläubige Muslime beten oft und lange auf angewinkelten Knien. Die häufige Beugung des Gelenks trainiert es und macht es ähnlich mobil wie das von Gesunden. Eine gute Beweglichkeit ist aber nicht nur beim Beten wichtig: Je mobiler ein verschlissenes Knie vor dem Einsetzen eines künstlichen Gelenks ist, desto besser lässt sich diese Knieprothese später bewegen. Müssen jetzt also alle Patienten mit einem Knieverschleiß vor der Operation zum Islam übertreten? Nein. Die Autoren empfehlen den Patienten regelmäßige gymnastische Übungen.

Anmerkung: Kniegelenkoperationen gehören heutzutage zum medizinischen Alltag. Es gibt inzwischen Moscheen, in denen man diesem Umstand dadurch Rechnung trägt, dass für solche Beter, die mit dem Knien und Sitzen auf dem Boden Schwierigkeiten haben, Stühle zur Verfügung stellt bzw. diese permanent in der Moschee aufstellt.

Eine Bitte an unsere Leser in eigener Sache:

Als wir diesen Rundbrief zum ersten Male im Jahre 1990 herausbrachten, war er als Mitteilungsblatt für unsere Mitglieder konzipiert. Bedingt durch das Interesse an den darin behandelten Themen auch außerhalb der Mitgliedschaft der DML, besteht inzwischen der überwiegende Teil der Leserschaft aus Nichtmitgliedern. Selbstverständlich wollen wir auch weiterhin diesen Rundbrief kostenlos an Interessenten versenden, müssen dabei aber die nicht unbeträchtlichen Kosten für Arbeitsaufwand, Material, Vervielfältigung und Porto berücksichtigen. Wir bitten daher dringend um freiwillige Spenden auf das Konto Nr. 120 428 der Deutschen Muslim-Liga bei der Hamburgischen Landesbank BLZ 200 500 00, damit der Rundbrief auch zukünftig regelmäßig erscheinen kann.